

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1872.

XXI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 8. November 1872.

21.

**Rundschreiben der k. k. Statthalterei in Triest ddo. 10.
October 1872,**

betreffend die Frist zur Uebergabe der Gesuche um Steuerbefreiung für Neu-, Um- und
Zubauten im Küstenlande.

Die k. k. Finanz-Direction hat bemerkt, daß beinahe nur aus den Städten Görz und Pola Gesuche um Steuerbefreiung für Neu-, Um- und Zubauten einlangen, als ob die Bestimmungen der Gesetze vom 3. März 1868, R. G. Bl. Nro. 16 (und Kundmachung der Finanz-Direction vom 15. März 1868, Landesgesetzblatt, Stück I Nro. 1), dann vom 15. Juni 1871, R. G. Bl. Nro. 57, nach welchen für die in den Jahren 1872 und 1873 vorgenommenen Bauten eine Steuerbefreiung von 15 Jahren bei Neubauten, und von 12 Jahren bei Um- und Zubauten gebührt, außer den genannten zwei Städten ganz unbekannt wären.

Es werden daher alle Gemeinde-Vorstehungen eingeladen, die Hauseigenthümer auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen und sie zu belehren, daß Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung, unabhängig von dem Umstande, ob die förmliche Bewilligung zum Bewohnen erwirkt wurde oder nicht, innerhalb sechs Wochen nach vollendetem, benützten oder zur Benützung geeigneten Baue, im Wege der Gemeinde-Vorstehung bei der betreffenden Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden müssen, widrigens auf das Gesuch keine Rücksicht genommen werden könnte.

Triest, 20. October 1872.

Ritter von Jenny m. p.

